

Überlassungsbedingungen: Zehntscheuer Poppenweiler

1. Die Stadt Ludwigsburg überlässt dem Benutzer die Zehntscheuer mit allen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die benutzte Zehntscheuer mit Nebenräumen und sämtlichen Einrichtungsgegenständen sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die während seiner Nutzungszeit durch ihn oder Dritte verursacht werden.
 2. Im Benutzungsentgelt ist enthalten:
 - Benutzung der im Betreff angekreuzten Räumlichkeiten
 - die Energiekosten soweit sie das übliche Maß nicht überschreiten
 - Endreinigung, wobei der Veranstalter die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen hat.Im Benutzungsentgelt ist nicht enthalten:
 - Auf-/Abstuhlen der notwendigen Tische und Stühle
 - Reinigung der Küche, Spüleinrichtungen bzw. Spülen des verwendeten Geschirrs
 - Entsorgung des über das normale Maß hinausgehenden Mülls
 - Feuerwache
 3. Das Auf- und Abstuhlen hat unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine anderslautende Regelung bedarf der Genehmigung durch den Vermieter.
 4. Der Benutzer stellt die Stadt Ludwigsburg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Benutzer verpflichtet sich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ludwigsburg und deren Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten. Der Benutzer hat dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
 5. Für mitgebrachte Geräte und sonstige Gegenstände übernimmt die Stadt Ludwigsburg keine Haftung.
 6. Die Stadt Ludwigsburg übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen keinerlei Haftung. Im Zweifelsfall hat der Vermieter Besucher, Dritte, Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte vor der Veranstaltung darauf hinzuweisen.
 7. Jeder entstandene Schaden an der Zehntscheuer und deren Einrichtungen ist sofort dem Hausmeister zu melden. Den Anordnungen des Hausmeisters und der Stadt Ludwigsburg ist Folge zu leisten.
 8. Bei Küchenbenutzung durch den Veranstalter haftet dieser für die gesamte Einrichtung sowie für den Betrieb der Küche. Die Reinigung der Küche hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine Endreinigung durch den Vermieter und auf Rechnung des Veranstalters bleibt vorbehalten. Geschirr und Einrichtungsgegenstände sind so, wie sie die Stadt Ludwigsburg zur Verfügung gestellt hat, wieder zurückzugeben. Fehlende und beschädigte Teile werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
 9. Die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Gestattung bzw. Sperrzeitverkürzung muss vom Veranstalter bei der Geschäftsstelle Poppenweiler rechtzeitig beantragt werden. Der Benutzer hat sich an alle gesetzlichen Bestimmungen (**wie z.B. das Gesetz über den Ladenschluss, Sonn und Feiertagsgesetz**) zu halten. Er ist verpflichtet, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.
 10. Sofern der Benutzer bei Veranstaltungen Tanzpulver für den Boden verwendet, hat er die Reinigungskosten, die für das Entfernen des Tanzpulvers entstehen, zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu entrichten.
 11. Dekorationsmaterial ist - sofern es nicht in vorhandenen Containern untergebracht werden kann - vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Veranstaltungen mit Dekorationen (Girlanden usw.) ist darauf zu achten, dass das Material schwer entflammbar ist. Hängende Dekorationen mit Netzen dürfen nicht verwendet werden.
 12. Die Zehntscheuer ist vom Benutzer in besenreinem Zustand zurückzugeben.
 13. Der Hausmeister hat zu allen Veranstaltungen freien Zutritt, seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
 14. Die Hausordnung ist einzuhalten. Der Benutzer verpflichtet sich, für ordentliches Betragen der Besucher zu sorgen und bei Bedarf entsprechende Ordner aufzustellen.
 15. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.
 16. Die allgemeinen Mietbedingungen, die Hausordnung, die Bestuhlungspläne, die Versammlungsstättenverordnung liegen bei der Geschäftsstelle Poppenweiler zur Einsichtnahme aus.
 17. Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 - 6.30 Uhr die Nachtruhe, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu stören. Dies gilt insbesondere bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet (§ 2 der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung usw. vom 31.03.1993). Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die mit Kraftfahrzeugen anreisenden Gäste und Besucher die Zufahrt für Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge ständig freihalten.
 18. Kinder sind während der Veranstaltung zu beaufsichtigen und zu betreuen. Sie sollten sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr außerhalb des Versammlungsraumes aufhalten.
 19. Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss ständig ein vom Benutzer benannter Verantwortlicher anwesend sein. Er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften (§§110, 111 VStättVO), insbesondere für das Freihalten der Rettungswege, verantwortlich.
 20. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
 21. Der Veranstalter hat die Zehntscheuer zum genehmigten Veranstaltungsende zu räumen. Wird das genehmigte Veranstaltungsende nicht eingehalten, kann die Stadt Ludwigsburg nach billigem Ermessen eine **Vertragsstrafe** festlegen, bis zu einem Höchstbetrag **von 500 €**.
- Zusatzpunkt für Ausstellungen:**
22. Die Zehntscheuer ist am für Vereine und Besucher bis 22.00 Uhr geöffnet. Wir weisen auf die Bedingungen Ziffer 6 hin, dies gilt auch für Ausstellungsstücke.
- Dem Aussteller wird empfohlen, eine Aufsicht zu bestellen.**
23. **DAS RAUCHEN IST IM GESAMTEN GEBÄUDE, EINSCHLIEßLICH FOYER UND NEBENRÄUMEN GESETZLICH VERBOTEN!**